

Steuerinfo

Änderungen des EStG 2023 Tipps zur Erstellung der KöSt-Erklärung 2022

INHALT

1	ÄNDERUNGEN DER EINKOMMENSTUER IM JAHR 2023	1
1.1	Allgemeiner Freibetrag	1
1.2	Persönliche Freibeträge	1
1.3	Sonderfreibetrag für unterhaltene Familienmitglieder	2
1.4	Spenden bis 1% der Einkommensteuer	2
1.5	Einkommensteuertarif 2023	2
1.6	Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen	2
1.7	Besteuerung von Einkünften aus Vermietung	2
1.8	Besteuerung der Anteilsveräußerung an die Gesellschaft	3
1.9	ESt- und KöSt-Vorauszahlungen bis 20. im Monat	3
2	TIPPS ZUR ERSTELLUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNG 2022	3
2.1	Hybride Gestaltungen / ATAD II	3
2.2	Erweiterung der nationalen Liste der Niedrigsteuerländer	3
2.3	Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage ab 01.01.2022	4
2.4	Höhere Absatzbeträge für Kostenrückerstattung i.R.d. unselbständiger Arbeit	5

www.TaxSlovenia.com

Ende 2022 wurden die Änderungen des **Einkommensteuergesetzes** (EStG; ZDoh-2AA) und Änderungen des **Abgabenverfahrensgesetzes** (ZDavP-2; Inkrafttreten 28.12.2022), sowie die **Verordnung über die steuerliche Behandlung von Kostenrückerstattung und sonstigen Einkünften aus unselbständiger Arbeit für 2023** verabschiedet und veröffentlicht. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit der Besteuerung natürlicher Personen im Jahr 2023.

Im zweiten Teil des Newsletters schreiben wir über die **Neuerungen bei der Körperschaftsteuererklärung** für das Jahr 2022, die bis Ende März 2023, also zu dem finalen Stichtag für die Einreichung des Jahresabschlusses 2022 und Körperschaftsteuererklärung 2022 für die Gesellschaften ohne Jahresabschlussprüfung, erstellt und eingereicht werden muss.

1 ÄNDERUNGEN DER EINKOMMENSTUER IM JAHR 2023

1.1 Allgemeiner Freibetrag

Die Höhe des Grundfreibetrags richtet sich nach der Höhe des Gesamteinkommens des Jahres 2023:

gesamtes in EUR	<u>Jahreseinkommen</u> über	bis	<u>Jahresgrundfreibetrag</u> in EUR
		16.000,00	5.000,00 + (18.761,40 – 1,17259 x Bruttoeinkommen)
	16.000,00		5.000,00

Monatlicher Grundfreibetrag in 2023:

gesamte in EUR	<u>Jahreseinkommen</u> über	bis	<u>Jahresgrundfreibetrag</u> in EUR
		1.143,03	416,67+ (1.605,12 – 1,40427 x Bruttoeinkommen)
	1.143,03		416,67

Der Arbeitnehmer darf schriftlich verlangen, dass die erhöhte Steuerbemessungsgrundlage bei der Ermittlung der Lohnsteuer nicht berücksichtigt wird. Monatlicher Grundfreibetrag beträgt in dem Fall 416,67 EUR.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

1.2 Persönliche Freibeträge

In 2023 wird ein **Sonderfreibetrag für Jugendliche** bis zum 29. Lebensjahr i.H.v. 1.300 EUR pro Jahr eingeführt. Folglich würde das bedeuten, dass junge Erwachsene zwischenjährlich höhere Nettogehälter beziehen werden.

Der Sonderfreibetrag für unbeschränkt steuerpflichtige, die studieren und den **Schüler- oder Studentenstatus** haben, beträgt **3.500 EUR** pro Jahr.

Der Freibetrag für freiwillige Zusatzrentenversicherung

beträgt maximal **2.903,66 EUR** jährlich bzw. maximal 5,844% des jährlichen Bruttogehaltes.

Gruppe	Jahresfrei-betrag in EUR	Monatsfrei-betrag in EUR
behinderte Person mit 100% körperlicher Beeinträchtigung	18.188,61	1.515,72
Steuerpflichtige nach dem 70. Lebensjahr	1.500,00	125,00
Steuerpflichtige, die freiwillig und außerberuflich mindestens 10 Jahre ununterbrochen operative Aufgaben der Zivilschutz, Rettung und der Hilfeleistung durchführen	1.500,00	125,00



1.3 Sonderfreibetrag für unterhaltene Familienmitglieder

Die Einkommensteuerfreibeträge im 2023 werden nur um unterhaltsberechtignte Familienmitglieder erhöht, und zwar:

	Jahresfrei-betrag in EUR	Monatsfrei-betrag in EUR
Für das 1. Kind	2.698,00	224,83
Für das unterhaltsberechtignte Kind, das besondere Pflege und Schutz bedarf	9.777,00	814,75
Für das 2. Kind	+ 2.933,00	244,42
Für das 3. Kind	+ 4.892,00	407,67
Für das 4. Kind	+ 6.851,00	570,92
Für das 5. Kind	+ 8.810,00	734,17
Für das 6. und alle weiteren unterhaltsberechtignten Kinder	+ 1.959 in Bezug auf Vorgängerkind	163,25
für jeden anderen unterhaltsberechtignten Familienmitglied	2.698,00	224,83

1.4 Mindestlöhne 2023

Das monatliche Bruttomindestgehalt für eine Arbeit erledigt nach dem 1. Januar 2023 beträgt 1.203,36 EUR.

1.5 Spenden bis 1% der Einkommensteuer

Der Steuerpflichtige kann mit einem Sonderantrag 1% der jährlich abgeführten Einkommensteuer der Finanzierung bestimmten spendenberechtignten Organisationen widmen (nichtstaatliche Organisationen, politische Parteien, Gewerkschaften, registrierte Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, Schul- und Kindergartenfonds).

1.6 Einkommensteuertarif 2023

Der Steuersatz in der 5. Einkommensteuerklasse wird erhöht (Anhebung von 45 %).

Jahressteuerbemessungs-grundlage in EUR		Einkommensteuer in EUR	
Über	Bis		
	8.755		16 %
8.755	25.750	1.400,80	+ 26 % über 8.755
25.750	51.500	5.819,50	+ 33 % über 25.750
51.500	74.160	14.317,00	+ 39 % über 51.500
74.160		23.154,40	+ 50 % über 74.160



1.7 Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen

Steuersätze für Dividenden und Beteiligungsveräußerung bleiben weiterhin unverändert:

Dauer der Eigentümerschaft	Steuersatz
bis 5 Jahren	25%
von 5 bis 10 Jahren	20%
von 10 bis 15 Jahren	15%
über 15 Jahren	Steuerfrei

1.8 Besteuerung von Einkünften aus Vermietung

Der Steuersatz für die Einkünfte aus Vermietung für die natürliche Personen beträgt **25 %** (und nicht mehr 15 % wie in 2022).

Beispiel: Bei den jährlichen Mieteinnahmen i.H.v. 18.000 EUR (bzw. 1.500 EUR pro Monat) beträgt die Endbesteuerung im Jahr 2023 4.050 EUR, während es im Jahr 2022 2.430 EUR betrug.

ESt-Vergleichsrechnung von Einkünften aus Vermietung in EUR				
	bis 2022		ab 2023	
EK aus Vermietung		18.000		18.000
Kostenpauschale	10%	- 1.800	10%	- 1.800
STBMGL		16.200		16.200
Steuerbetrag	15%	2.430	25%	4.050

Im Jahr 2022 konnte man für die Einkünfte aus Vermietung zwischen der Besteuerung mit Endsteuersatz und Tarifbesteuerung i.R.d. Veranlagung wählen. Diese Option besteht seit 2023 nicht mehr. Bei einer Gegenüberstellung der Besteuerung der Mieteinkünfte **mit progressivem Steuersatz lt. Einkommensteuertabelle 2022** unter Berücksichtigung einer Rente i.H.v. 800 EUR pro Monat, wäre die Steuerdifferenz im 2022 fast doppelt so hoch wie im 2023.

ESt-Vergleichsrechnung von Einkünften aus Vermietung in EUR				
	bis 2022		ab 2023	
EK aus Vermietung		18.000		18.000
Rente (800€)		9.600		
Freibeträge		-6.500	10%	- 1.800
STBMGL		11.500		16.200
Steuerbetrag	ESt-Tarif	2.140	25%	4.050

www.TaxSlovenia.com

1.9 Besteuerung der Anteilsveräußerung an die Gesellschaft

Bei der Veräußerung eines Kapitalanteils an die Gesellschaft gilt ab 2023 eine solche Veräußerung nicht als Kapitalveräußerung. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb eigener Aktien, die am organisierten Wertpapiermarkt evidentiert sind. Der Steuersatz entspricht dem für Dividenden, d.h. 25 %.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Auszahlungsbetrag, vermindert um den Anschaffungswert.

1.10 ESt- und KöSt-Vorauszahlungen bis 20. im Monat

Ab 2023 sind die ESt-Vorauszahlungen für Einzelunternehmer bis 20. des nachfolgendes Monats zu leisten.

Beispiel: Frist für die ESt-Vorauszahlung für Dezember 2022 ist am 20.01.2023.

Juristische Personen, die KöSt-Vorauszahlungen leisten müssen, müssen dies bis 20. und nicht mehr bis 10 des nachfolgenden Monats tun.

2 TIPPS ZUR ERSTELLUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNG 2022

Im Amtsblatt Nr. 172/21 vom 29. Oktober 2021 wurden Änderungen der slow. KoeStG, die ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sind, kundgemacht. Steuerpflichtige, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben, müssen die neuen Vorschriften nur für einen Teil des Geschäftsjahres einhalten.

2.1 Hybride Gestaltungen / ATAD II

Abwehrregeln gegen Hybriden Gestaltungen wurden bereits in slow. KStG aufgenommen. Eine hybride Gestaltung entsteht in einer Situation, in der es zu einem doppelten Abzug bzw. doppelten nicht Berücksichtigung desselben Einkommens in zwei Ländern kommt, was bedeuten würde, dass das Einkommen in keinem Land in der Steuerbemessungsgrundlage enthalten ist. Hybride Inkonsistenzen treten grds. zwischen verbundenen Personen auf.

Durch Umsetzung der EU-Richtlinie (ATAD II) in die slow. KStG-Novelle wurde der Kreis der betroffenen hybriden Gestaltungen erweitert.

Bestimmungen des Art. 67.k bis 67.n. slow. KStG sind unverzichtbare Lektüre für internationale Unternehmensgruppen, die grenzüberschreitend tätig sind.

2.2 Erweiterung der nationalen Liste der Niedrigsteuerländer

Unternehmen aus Ländern, die auf der s.g. **schwarzen Liste** angeführt sind, unterliegen in Slowenien keiner begünstigten Behandlung. Diese Unternehmen haben beispielsweise keinen Anspruch auf die Befreiung von Dividenden und ausschüttungsähnlichen Erträgen, keine 50%-iger Gewinnbefreiung bei der Anteilsveräußerung, Spendenbegünstigungen oder anderen Steuerbegünstigungen. Es gibt zwei solche Listen:

- **Slowenische nationale Liste**, die Länder enthält, in denen der allgemeine oder durchschnittliche Körperschaftsteuersatz niedriger als 12,5 % ist,
- **EU-Liste**; Länder, die auf der im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlichten Liste, die nicht zur Zusammenarbeit bereit sind, zurückgreift.

2.3 Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage ab 01.01.2022

Novelle der slow. KStG sieht mehrere Änderungen, die sich auf die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage auswirken vor. Die Änderungen kommen erstmalig im Jahr 2022 zur Anwendung, also für alle geschäftliche Vorgänge ab 01.01.2022.

www.TaxSlovenia.com

2.3.1 Rückstellungen

Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bzw. Feststellung der Einkünfte werden die Rückstellungen in voller Höhe als Aufwand anerkannt.

Für folgende Arten von Rückstellungen wird der Aufwand jedoch nur in Höhe von 50 % des Betrags steuerlich anerkannt:

- für Produkt- oder Dienstleistungsgarantien,
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Verträgen,
- Pensionsrückstellungen,
- Rückstellungen für Jubiläumspremien und Rückstellungen für Abfindungen bei Pensionierung.

WICHTIGE ÜBERGANGSPHASE VON 2022 BIS 2026!

Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie Rückstellungen für Abfindungen bei Pensionierung werden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 zu 100% steuerlich anerkannt.

2.3.2 Forderungsabschreibung

Forderungsabschreibungen sind seit 2022 für **alle rechtzeitig gemeldeten und anerkannte Forderungen i.R.d. Vollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahrens** ein steuerlich anerkannter Aufwand. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige für die Abschreibung von Forderungen nicht mehr auf rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über das abgeschlossene Insolvenzverfahren warten muss.

2.3.3 Kosten für die Bewirtung und für den Aufsichtsrat

Die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen der Bewirtung und für den Aufsichtsrat betragen für 2022 60 % und ab 2023 wieder nur 50%.

Beispiel: Geschäftsjahr 01.03.2021 bis 28.02.2022

Für den Fall eines, vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres, muss das Unternehmen die Bewirtungskosten monatsweise ermitteln, um den korrekten Prozentsatz der steuerlich abzugsfähigen Kosten festzustellen;

- für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 werden Bewirtungskosten zu 50 % anerkannt,
- für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 werden die Bewirtungskosten zu 60 % anerkannt,
- für den Zeitraum ab 01. Januar 2023 bis auf weiteren werden die Bewirtungskosten zu 50 % anerkannt.

2.3.4 Abschreibung von gemieteten Sachanlagen

Für das Nutzungsrecht am gemieteten Anlagevermögen wird ein steuerliche jährliche Abschreibungssatz, die die Dauer des vertraglichen Mietverhältnisses entspricht, angesetzt.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

2.3.5 Beschäftigermäßigung

Nebst Absetzung der steuerlich anerkannten Lohnkosten ist eine zusätzliche Beschäftigermäßigung i.H.v. 55 % **der Lohnkosten** für die ersten 24 Monate der Beschäftigung des Arbeitnehmers, der das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat und **erstmalig beschäftigt wird**, ist möglich.

Beschäftigermäßigung i.H.v. 45 % **der Lohnkosten** für die ersten 24 Monate der Beschäftigung des Arbeitnehmers, der:

- jünger als 29 Jahren ist bzw.
- älter als 55 Jahren ist,
- einen Beruf ausübt, für den es auf dem Arbeitsmarkt an Arbeitssuchenden mangelt (Liste des Arbeitsministeriums).

Alle beschriebene Beschäftigermäßigungen dürfen nur unter der steigenden Anzahl der Gesamtbeschäftigten in einem Kalenderjahr beim Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden.

NEU! Eine Anmeldung des Arbeiters vor der Einstellung beim Arbeitsmarktservice ist nicht (mehr) erforderlich.

2.3.6 Investitionsfreibetrag für die Digitalisierung

Der Steuerpflichtige kann einen Investitionsfreibetrag (IFB) von **40 %** der Investitionen in **die digitale Transformation und grüner Übergang** im Steuerjahr geltend machen, und zwar in:

- Cloud-Computing,
- künstliche Intelligenz / artificial intelligence /AI,
- Big Data,
- umweltfreundliche Technologien,
- sauberer, billiger und gesünderer öffentlicher und privater Beförderung,
- Dekarbonisierung des Energiesektors, Energieeffizienz von Gebäuden,
- Einführung weiterer Standards zur Klimaneutralität.

www.TaxSlovenia.com

2.3.7 Spendenbegünstigung

Grundspendenermäßigung 1%

Ab 2022 können die Steuerpflichtige max. **1% des Jahresumsatzes** (bisher nur 0,3 %) als steuerabsetzbare Kosten als Zuwendung für humanitäre, Behinderten-, Sozialhilfe-, Wohltätigkeits-, Wissenschafts-, Bildungs-, Gesundheits-, Sport-, kulturelle, ökologische, religiöse Zwecke, nicht nur an Organisationen in Slowenien, sondern auch an ähnliche Organisationen in der EU, steuerlich geltend machen.

Zusätzliche Ermäßigungen von 0,2 % und 3,8 %

Darüber hinaus können 0,2 % des steuerpflichtigen Einkommens des Steuerzeitraums für die Höhe von Geld- und Sachleistungen für **kulturelle, sportliche** und solche Zahlungen an freiwillige Vereinigungen geltend gemacht werden, die im **öffentlichen Interesse zum Schutz vor Naturkatastrophen** tätig sind.

Die Spende i.H.v. 3,8 % des zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen für die Bar- und Sachleistungen in die Träger des **Spitzensportprogramms** für Investitionen in den Spitzensport anerkannt werden.

Kreis der berechtigten Einrichtungen

Alle oben genannten Spendenmöglichkeiten können an eine Organisation mit Sitz in Slowenien oder in den übrigen EU-Raum vergeben werden.

2.4 Höhere Absatzbeträge für Kostenrückerstattung i.R.d. unselbständiger Arbeit

Ab 01.01.2023 sind unterstehende maximale Tagesgelder innerhalb der Slowenien geltend:

Geschäftsreise innerhalb Slowenien	Tagesgeld
Über 12 bis 24 Std	27,81 EUR
über 8 bis 12 Std	13,88 EUR
über 6 bis 8 Std	9,69 EUR

Kilometergeld für angefallene Kosten der Beförderung an einer Geschäftsreise beträgt **0,43 EUR** pro gefahrene Kilometer.

Außendienstzuschlag für den Arbeitnehmer, der an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes und außerhalb des Sitzes des Arbeitgebers arbeitet und übernachtet, wird auf **5,84 EUR pro Tag** festgesetzt.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

Die **Abfindung für die getrennte Lebensführung** eines Arbeitnehmers wird auf **434 EUR pro Monat** festgesetzt. Ab dem 01.01.2023 wird **die Jubiläumspremie** mit dem % des letzten bekannten durchschnittlichen Jahresgehalts der Arbeitnehmer in Slowenien ermittelt, unterbrochen auf einen Monat und beträgt für Januar 2023:

Arbeitsjahre	Formula Jubiläumsgeld	Jan.2023 in EUR
10 Jahre	30% durchs. Gehaltes in SLO	590,88
20 Jahre	45% durchs. Gehaltes in SLO	886,32
30 Jahre	60% durchs. Gehaltes in SLO	1.181,75
40 Jahre	75% durchs. Gehaltes in SLO	1.477,19

Die **Abfindung für Renteneintritt** beträgt 300 % des letzten bekannten durchschnittlichen Jahresgehalts in Slowenien, berechnet pro Monat (Januar 2023 5.908,77 EUR).

Solidarhilfe im Todesfall eines Arbeitnehmers oder seiner Familienangehörigen sind bis zu einer Höhe von **5.000 EUR** steuerfrei. Solidarhilfe bei Schwerbehinderung oder langandauernde Erkrankung des Arbeitnehmers sowie bei Naturkatastrophen oder Brandvorfällen, die den Arbeitnehmer betreffen haben, sind bis zu **2.000 EUR** steuerfrei.

Vergütungen für die Schüler und Studenten für die Pflichtpraktikum werden bis zu einem Betrag von 15 % des letzten bekannten Durchschnittsjahresgehalts von Arbeitnehmern in Slowenien, unterbrochen auf Monat (Januar 2023 295,44 EUR), nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen.

Das **Essensgeld** für die Arbeitnehmer ist in Höhe von **7,96 EUR /Arbeitstag** steuerfrei (gültig ab 01.09.2022).

Die **Beförderungskosten** des Arbeitnehmers **für den Weg zu der Arbeit und zurück** ist in Höhe von **0,21 EUR/KM** steuerfrei (gültig ab 01.07.2022).



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

M: +386 40 509 499

T: +386 59 071 706

E-Mail: mateja@taxslovenia.com